

Brüssel, den 7. April 2026
(OR. en)

6986/26
COR 1

ENV 192
MI 208
ENT 41
IND 162
CONSOM 65
COMPET 274
DELECT 43

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. April 2026

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2026) 2361 final

Betr.: BERICHTIGUNG
vom 1.4.2026
der Delegierten Verordnung der Kommission vom 25. Februar 2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Ausnahme bestimmter Wirtschaftsakteure, die Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder verwenden, von den Anforderungen an die hundertprozentige Wiederverwendbarkeit dieser Verpackungsformate
C(2026) 511 final

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 2361 final.

Anl.: C(2026) 2361 final

Brüssel, den 1.4.2026
C(2026) 2361 final

BERICHTIGUNG

vom 1.4.2026

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 25. Februar 2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Ausnahme bestimmter Wirtschaftsakteure, die Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder verwenden, von den Anforderungen an die hundertprozentige Wiederverwendbarkeit dieser Verpackungsformate

C(2026) 511 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 25. Februar 2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Ausnahme bestimmter Wirtschaftsakteure, die Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder verwenden, von den Anforderungen an die hundertprozentige Wiederverwendbarkeit dieser Verpackungsformate

C(2026) 511 final

Erwägungsgrund 2:

Anstatt: „In Artikel 29 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2025/40 wird Wirtschaftsakteuren, die diese Transportverpackungsformate verwenden, ein Ziel der hundertprozentigen Wiederverwendbarkeit für die Beförderung innerhalb desselben Unternehmens oder zwischen verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen in der Union und für die Beförderung zwischen Unternehmen innerhalb desselben Mitgliedstaats auferlegt. Die Ausnahme von Palettenumhüllungen und Umreifungsbändern vom Anwendungsbereich von Artikel 29 Absätze 2 und 3 bedeutet, dass die Wiederverwendungsquoten gemäß Artikel 29 Absatz 1 nicht für diese Verwendungsarten gelten.“

muss es heißen: „In Artikel 29 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2025/40 wird Wirtschaftsakteuren, die diese Transportverpackungsformate verwenden, ein Ziel der hundertprozentigen Wiederverwendbarkeit für die Beförderung innerhalb desselben Unternehmens oder zwischen verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen in der Union und für die Beförderung zwischen Unternehmen innerhalb desselben Mitgliedstaats auferlegt.“